

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 8/94

vom

13. April 1994

in dem Rechtsstreit

der Frau Frieda S [REDACTED], R [REDACTED] gasse 44,
O [REDACTED] - W [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

die [REDACTED] Allgemeine Versicherungs AG, W [REDACTED], vertreten
durch ihren Vorstand, T [REDACTED] straße 1, W [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwältin [REDACTED], H [REDACTED] -
B [REDACTED] - Straße 80, W [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Römer und Terno

am 13. April 1994

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 17. Januar 1994 wird
auf Kosten der Klägerin als unzulässig ver-
worfen.
2. Streitwert: 18.766,- DM

Gründe:

Der beklagte Sachversicherer zahlte der Klägerin auf
einen Sturmschaden an ihrer Scheune 11.234 DM. Mit ihrer
Klage beansprucht die Klägerin weitere 18.766 DM nebst Zin-
sen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung
ist als unzulässig verworfen worden, weil sie nicht von ei-
nem beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt einge-
legt worden war.

Auch die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der
Klägerin ist nicht zulässig. Sie muß schon deshalb verwor-

- 3 -

fen werden, weil sie nicht von einem zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt ist (§ 78 Abs. 1, 569 ZPO).

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Römer

Terno

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)